

Allgemeine Raffinationsbedingungen Johnson Matthey & Brandenberger AG (Rev. 05.06.08)

(nachfolgend JMB genannt)

1. Begriffe und Auftragsbestätigung JMB

Abhängig von der Art des Auftrags enthält die Auftragsbestätigung von JMB den nachfolgenden Definitionen entsprechende Begriffe:

1.1. Kundenbeschreibung:

JMB analysiert die zu behandelnden Edelmetall-Abfälle aufgrund der Beschreibung des Kunden und bestätigt nach deren Erhalt die zu raffinierenden Metalle. Die Art und Weise sowie der zu erwartende Aufwand der Raffination hängt wesentlich von der Kundenbeschreibung ab. Weiteres regeln die Ziffern 2.2. & 3.3.

1.2. Vorbehandlungskosten:

Kosten, die durch chemische oder thermische Behandlung, Homogenisierung und repräsentative Bemusterung vor dem eigentlichen Raffinationsvorgang entstehen. Weiteres regelt Ziffer 1.7.

1.3. Raffinationskosten:

Kosten, die anfallen, wenn aus dem vorbehandelten Edelmetall-Abfall im Raffinationsprozess die Edelmetalle in reiner Form zurückgewonnen werden.

1.4. Mindestkosten:

Für jede angelieferte Charge von Edelmetall-Abfällen fallen sowohl bei der Vorbehandlung wie auch bei der nachfolgenden Raffination zusätzliche Mindestkosten an. Diese können bei zu geringem Edelmetallgehalt in den angelieferten Abfällen im Extremfall den Gewinn der Edelmetallgutschrift nach dem Raffinationsprozess aufwiegen oder sogar übersteigen.

1.5. Analysenkosten:

Von jedem zurückzugewinnenden Edelmetall ist im Rahmen der Analyse nach der Vorbehandlung der genaue prozentuale Anteil im verbliebenen Edelmetall-Abfall zu bestimmen, da auf der Analyse die Edelmetallmenge basiert, die dem Kunden letztendlich gutgeschrieben wird. Die Kosten dieser Analyse fallen unter den Begriff Analysenkosten.

1.6. Raffinationsdauer:

Zeit, die benötigt wird, um aus den im Werk angelieferten Edelmetall-Abfällen das Edelmetall in reiner Form zu erhalten. Der Art der Vorbehandlung und der Raffination entsprechend kann die Zeit bis zur Analyse und Metallverfügbarkeit jeweils separat angegeben werden. Die Raffinationsdauer wird in Wochen angegeben.

1.7. Angeliefertes Netto-Gewicht:

Netto-Gewicht in Kilogramm der angelieferten Rückstände, die aufzuarbeiten sind. Die Vorbehandlungskosten berechnen sich nach dem Netto-Gewicht der angelieferten Edelmetall-Abfälle.

1.8. Metallrückgewinnungsrate:

Nach der Vorbehandlung der Edelmetall-Abfälle erfolgt die Analyse der Edelmetallmengen, die in den verbliebenen Rückständen enthalten sind. Die Metallrückgewinnungsrate gibt den prozentualen Anteil dieser analysierten Rückstände an, der dem Kunden nach der Raffination gutzuschreiben ist.

1.9. Metallverfügbarkeit:

Zeitraum, der zwischen der Freigabe der Analyse durch den Kunden und der Verfügbarkeit der Edelmetalle nach der Raffination liegt. Edelmetall gilt dann als verfügbar, sobald es auf dem Konto des Kunden bei JMB gutgeschrieben wird. Die Metallverfügbarkeit wird in Wochen angegeben.

1.10. Metallgutschrift:

Nach Abschluss der Raffination wird das Edelmetall auf dem Edelmetallkonto des Kunden bei JMB gutgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt gilt das Edelmetall als verfügbar. Weiteres regelt Ziffer 4.

2. Behandlung und Analyse

2.1. Behandlung:

Die Behandlungsart und die Analysenmethode der Edelmetall-Abfälle ergibt sich aus der Kundenbeschreibung sowie der physischen Zusammensetzung des Abfalls. Danach richten sich auch die technisch möglichen Rückgewinnungsraten. JMB lehnt jede Haftung für mögliche Behandlungs- und Analysenverluste von Edelmetallen ab, die durch eine Behandlungsart oder durch eine Analysenmethode entsteht, die nachweislich auf eine inkorrekte oder ungenaue Kundenbeschreibung des zu behandelnden Edelmetall-Abfalls zurückzuführen sind. Weiteres regelt Ziffer 3.3.

Der Kunde hat die Möglichkeit, auf eigene Kosten einen Experten zu bestellen, welcher die Behandlung und die Analyse der Edelmetall-Abfälle überwacht. Es ist Sache des Kunden, dies JMB bei der Auftragserteilung mitzuteilen. Auf Wunsch gibt JMB dem Kunden eine Liste der Experten bekannt.

2.2. Analyisierte Elemente:

Bei der Analyse wird nur der Anteil derjenigen Edelmetalle bestimmt, welche der Kunde bei der Auftragserteilung festlegt und die auch in der Kundenbeschreibung aufgeführt sind.

2.3. Analysenaustausch / Freigabe zur Raffination:

Der Kunde hat die Möglichkeit, die Raffination der Edelmetall-Abfälle nach der Analyse von seiner ausdrücklichen Freigabeerklärung abhängig zu machen. Der Kunde gibt dies bereits bei der Erteilung des Auftrags bekannt. Ohne entsprechende Bekanntgabe seitens des Kunden erfolgt die Raffination unmittelbar nach der Analyse.

Bezweifelt der Kunde die Analysenergebnisse, so kann er von JMB Muster der Analyse anfordern und diese Muster selbst oder von einem Labor seines Vertrauens untersuchen lassen. JMB stellt eine genaue Beschreibung der angewandten Analysenmethode auf Nachfrage des Kunden zur Verfügung. Weichen die Analysenergebnisse von JMB und des Kunden mehr als 1% voneinander ab, kann auf Wunsch von JMB oder des Kunden ein Schiedsrichter bestellt werden. Schiedsrichter ist ein Analysenlabor, auf das sich beide Parteien einigen. Im Falle einer Nichteinigung bestimmt der Präsident des Obergerichts des Kantons Zürich das Analysenlabor.

Das massgebliche Analysenergebnis soll wie folgt ermittelt werden:

- a) Wenn das Ergebnis des Schiedsrichters mit dem eines der beiden Parteien zusammenfällt oder dazwischen liegt, so soll dieser Wert den wahren Gehalt darstellen.
- b) Wenn das Ergebnis des Schiedsrichters ausserhalb, das heisst nicht zwischen den beiden anderen Ergebnissen liegt, so soll der Mittelwert aus allen drei Resultaten den wahren Gehalt darstellen.

Die vom Schiedsrichter in Rechnung gestellten Kosten trägt die Partei, deren Analyse weiter vom massgeblichen Gehalt entfernt lag. Anderslautende Abmachungen bedürfen der schriftlichen Form.

Falls der Kunde die Freigabe zur Raffination verweigert, sind beide Vertragsparteien berechtigt, auf die Raffination zu verzichten und vom Vertrag zurückzutreten. Weiteres regeln die Ziffern 7 & 8.

3. Verpflichtungen und Haftung des Kunden

3.1. Abfallbeschreibung / Verpackung / Dokumentation:

Vor dem Versand der Edelmetall-Abfälle übergibt der Kunde JMB eine exakte Beschreibung des zu behandelnden Abfalls und der darin enthaltenen Edelmetalle und weiteren Substanzen. Der Kunde und nicht JMB bestimmt die zurückzugewinnenden Edelmetalle.

Es liegt in der Verantwortlichkeit des Kunden als Versender, für eine transportkonforme Verpackung der Edelmetall-Abfälle zu sorgen. Dabei beachtet er die massgeblichen Vorschriften des europäischen, von der Schweiz ratifizierten Abkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR) sowie die schweizerische Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) hinsichtlich Verpackung und Etikettierung der Edelmetall-Abfälle, Zusammenladeverbot, Art der Beförderung des Gutes und die zu verwendenden Fahrzeuge und übergibt JMB oder deren Spediteur die nötigen Dokumente und ein Sicherheitsdatenblatt (MSDS). Weiteres regeln die Ziffern 3.3. & 3.4. JMB hält die aktuellen Fassungen der aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Einsicht bereit.

3.2. Eigentum:

Der Kunde bestätigt mit seiner Auftragserteilung zugleich, dass er der Eigentümer des Edelmetall-Abfalls ist.

3.3. Haftung:

Der Kunde haftet, auch gegenüber Dritten, für allfällige Personen-, Sach- und Anlageschäden, welche während dem Transport oder während der Raffination des Edelmetall-Abfalls entstehen, wenn von JMB nachgewiesen werden kann, dass die Beschreibung der Edelmetall-Abfälle durch den Kunden inkorrekt oder lückenhaft war und die Verursachung der angeführten Schäden zur Folge hatte.

3.4. Gefährliche Abfälle:

Gefährliche Abfälle können unter bestimmten Umständen raffiniert werden, hierzu muss der Kunde aber folgende Punkte beachten:

- a) Detaillierte Abfallbeschreibung gemäss Ziffer 3.1

b) Zusätzliche Deklaration des gefährlichen Abfalls vor dessen Versand im Sinne der folgenden gesetzlichen Bestimmungen (JMB hält die aktuellen Fassungen der aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Einsicht bereit):

- Schweizerische Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS),
- EU Verordnung 259/93,
- OECD Council Decision C (92)397FINAL oder UNEP Basler Konvention

Die Edelmetall-Abfälle müssen zudem dem

- UK Statutory Instrument 1994 No 1137 entsprechen.

c) Sicherheitsdatenblatt (MSDS)

Jeder Lieferung muss ein vollständiges Sicherheitsdatenblatt (MSDS) beigelegt sein. Eine Entgegennahme der Abfälle durch JMB kann nur zusammen mit dem MSDS erfolgen. Fehlt das MSDS, kann JMB die Abfälle erst nach Erhalt dieser Information akzeptieren.

Falls die oben erwähnten Anforderungen nicht eingehalten werden, behält sich JMB das Recht vor, angelieferte gefährliche Edelmetall-Abfälle auf Kosten des Kunden zurückzuweisen. JMB weist darauf hin, dass sich der Kunde im Falle der Nichtbeachtung der oben erwähnten gesetzlichen Regeln unter Umständen zusätzlich strafbar macht. Weiteres regeln Ziffern 3.1. & 3.3.

3.5. Schädliche Stoffe:

Einige in Edelmetall-Abfällen enthaltene Stoffe können, falls sie bestimmte Grenzwerte überschreiten, dem Raffinationsprozess schaden oder zusätzlich eine umweltgefährdende Wirkung haben. Edelmetall-Abfälle, welche solche Stoffe enthalten, müssen JMB entsprechend avisiert werden. JMB kann diese Edelmetall-Abfälle nur akzeptieren und behandeln, sofern bestimmte Grenzwerte nicht überschritten werden.

JMB kann unter keinen Umständen **radioaktive** Edelmetall-Abfälle oder Abfall, der **Beryllium und/oder Jod** enthält, akzeptieren.

Für die folgenden Elemente kommen entsprechende Zuschläge bei Überschreitung der aufgeführten Grenzwerte zur Anwendung:

<u>Element</u>	<u>Obergrenze</u>
Aluminiumoxid	30,00 %
Antimon	3,00 %
Brom	0,10 %
Chlor	0,10 %
Nickel	0,10 %
Selen	0,10 %
Tellur	0,10 %
Zinn	2,00 %
Arsen	0,01 %
Wismut	0,01 %
Cadmium	0,10 %
Quecksilber	0,01 %

4. Metallgutschrift

JMB schreibt das zurückgewonnene Edelmetall nach der Raffination dem Edelmetallkonto des Kunden bei JMB gut, falls der Kunde nichts anderes anordnet.

Zur Deckung der Aufarbeitungskosten verkauft JMB auf Wunsch des Kunden das zurückgewonnene Edelmetall oder Teile davon.

Gegen Verrechnung der entsprechenden Kosten transferiert JMB das Edelmetall an Dritte oder liefert das Edelmetall an den Kunden in physischer Form aus.

Im Fall der Anordnung des elektronischen oder physischen Transfers behält sich JMB das Recht vor, den Transfer erst nach der endgültigen Zahlung der Aufarbeitungskosten vorzunehmen.

5. Rechnung

JMB macht bei der Rechnungsstellung sowie der Metallgutschrift nach Ziffer 4 hinsichtlich der Kosten für den gesamten Raffinationsauftrag das Verrechnungsrecht geltend. Die diesbezüglich auf der Rechnung ausgewiesene Abrechnung ist innerhalb von **8 Tagen nach Erhalt durch den Kunden zu rügen**. Nach Ablauf dieser Frist hat der Kunde die Abrechnung akzeptiert.

6. Versicherung

Die Höhe des Versicherungsschutzes von JMB wird auf besondere Anfrage hin mitgeteilt.

7. Rücktritt seitens JMB

JMB kann zusätzlich zur obligationenrechtlichen Regelung unter folgenden Voraussetzungen vom Raffinationsvertrag zurücktreten:

- die Abfälle entsprechen nicht der Kundenbeschreibung;
- die Verarbeitung des Abfalls ist gefährlich;
- der Kunde verweigert die Freigabe zur Raffination;
- Fälle höherer Gewalt.

Falls JMB den Rücktritt vom Vertrag erklärt, wird der Edelmetall-Abfall an den Kunden retourniert. Für die angefallenen Kosten erfolgt Rechnungsstellung.

8. Rücktritt seitens des Kunden

Der Kunde kann unter folgenden Umständen vom Vertrag zurücktreten:

- Verweigerung der Freigabe zur Raffination.

Falls der Kunde sich vom Vertrag zurückzieht, retourniert JMB den Edelmetall-Abfall an den Kunden. JMB stellt die bis dahin angefallenen Kosten dem Kunden in Rechnung.

9. Besondere Bedingungen

Raffinationsaufträge gelten erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung unsererseits, welche auf unsere Allgemeinen Raffinationsbedingungen verweist, als angenommen. Unsere Bedingungen werden keinesfalls durch gegenteilige Bedingungen des Kunden aufgehoben. Anderslautende Bedingungen des Kunden haben nur Gültigkeit, soweit sie von uns ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

JMB behält sich das Recht vor, Änderungen dieser Allgemeinen Raffinationsbedingungen jederzeit und ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen.

10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Von den unter der Ziffer 3 besonders geregelten Fällen abgesehen, ist Schweizerisches Obligationenrecht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand sind die ordentlichen Gerichte des Bezirks Zürich/Schweiz.